

18.01.85

R

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages**

Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkurs-
vertrag
(DöKVAG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 114. Sitzung am 17. Januar 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 10/2682 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum
deutsch-österreichischen Konkursvertrag
(DtöKoVtrAG)

- Drucksache 10/1628 -

mit der Maßgabe, daß der Kurztitel der Gesetzesüberschrift folgende Fassung erhält: "(DöKVAG)",

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 08.02.85

Erster Durchgang: 195/84

07.02.85

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag
(DöKVAG)

Der Bundesrat hat in seiner 546. Sitzung am 7. Februar 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Januar 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.